

Hauptsatzung der Gemeinde EGELSBACH

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 30.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen,

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtzins von 50.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,

10. a. Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in Einzelfall, nach Maßgabe des § 30 GemHVO bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro,
10. b. Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung von Ansprüchen im Einzelfall, nach Maßgabe des § 30 GemHVO,
11. Entscheidungen über Verpachtungen, Vermietungen sowie von Gestattungs- und Nutzungsverträgen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins, Gestattungs- und Nutzungsentgelte den Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigen,
12. Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung in Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

Bei Entscheidungen nach Ziffer 3 ist die Gemeindevertretung zu unterrichten, ebenso nach Ziffer 9,11 und 12 wenn der Betrag von 10.000,00 € überschritten wird.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Sozial- und Kulturausschuss.
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder.
- (3) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Ausschüsse bilden, wenn sie dies zur Abarbeitung eines zeitlich begrenzten Sachthemas für erforderlich hält. Ein solcher weiterer Ausschuss kann durch entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertretung wieder aufgelöst werden, wenn ihn die Gemeindevertretung als nicht länger erforderlich ansieht.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

§ 6 Gemeindewappen

Das Gemeindewappen zeigt im silbernen Schild ein rotes Herz, aus dem ein grüner Eichenzweig mit drei Eicheln wächst.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die als Gemeindevertreter/-innen, Ehrenbeamt(e)-innen oder hauptamtliche Wahlbeamt(e)-innen insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

<i>Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung</i>	<i>= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung</i>
<i>Gemeindevertreter/-innen</i>	<i>= Ehrengemeindevertreter/-in</i>
<i>Beigeordnete</i>	<i>= Ehrenbeigeordnete/-r</i>
<i>Bürgermeister/-innen</i>	<i>= Ehrenbürgermeister/-in</i>
<i>sonstige Ehrenbeamt(e)-innen</i>	<i>= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz</i>
<i>Ehren-</i>	

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen

Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ausländerbeirates sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Darüber hinausgehende Film- und Tonaufnahmen durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, Übertragung im Internet oder anderweitiger Verwendung sind nicht zulässig.“

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachungen erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de bereit gestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - . Die Gemeinde hat in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - den bekanntzumachenden Text enthält; die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.“

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

- Freiherr-vom-Stein-Straße (Rathaus)
- Ostendstraße / Ecke Weedstraße
- Bahnstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße
- Wolfsgartenstraße / an der Fußgängerunterführung
- Ortsteil Bayerseich: Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Kurt-Tucholsky-Straße (Trafo-Station)
- An der Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße/Ecke Unterm Dorf.

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der

Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt-zumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.
Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung nicht zeitlich begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Absatz 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 08. Oktober 1998, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2011, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Egelsbach, 30.03.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

Sieling
Bürgermeister

.....
Siegel

Veröffentlichungsnachweis:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten- vom 19.04.2017 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Egelsbach, den 26.04.2017

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Egelsbach

Jung
Leiter des Haupt- und Personalamtes

Siegel